



VIK Mitteilungen

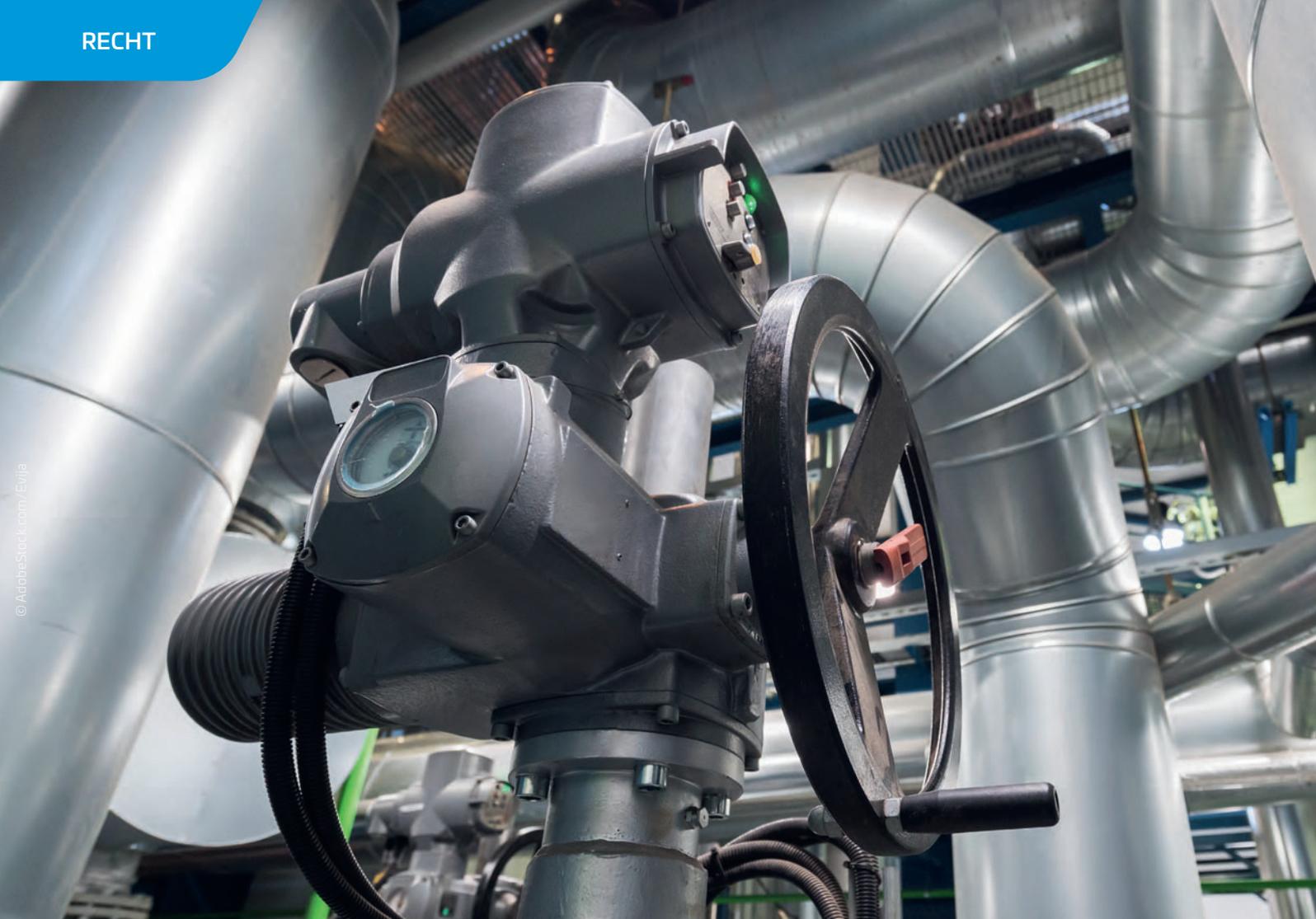
Das Fachmagazin des Verbands der Industriellen Energie- & Kraftwirtschaft

ENERGIE- INFRASTRUKTUR & VERSORGUNGS- SICHERHEIT

Diversifizierung und
Dekarbonisierung:
die Zukunft heißt NETZ

Die Kraftwerksstrategie
zur Deckung von
Investitionsbedarfen

Wasserstoff-Kernnetz:
Aufbruchssignal für
den Markthochlauf



Update Energiesteuerrecht

Die Neuregelungen im Energie- und Stromsteuerrecht im Überblick

Dr. Andreas Klemm, Rechtsanwalt, Gronvald Rechtsanwälte

Das Energie- und Stromsteuerrecht hat zu Beginn des Jahres 2024 eine Reihe von Änderungen erfahren. Zu den prominentesten Änderungen, über die selbst in der Tagespresse berichtet wurde, zählen das Auslaufen des Spitzenausgleichs und die Reduzierung der Stromsteuer. Weit weniger bekannt sind der Wegfall der vollständigen Steuerentlastung für KWK-Anlagen und die Streichung der Steuerbefreiung für Strom aus bestimmter Biomasse sowie aus Klärgas und Deponiegas. Anpassungen gab es schließlich auch bei den Meldepflichten im Rahmen der EnSTransV.

Auslaufen des Spitzenausgleichs

Der energie- und stromsteuerliche Spitzenausgleich (§ 55 EnergieStG, § 10 StromStG) ist rund 24 Jahre nach seiner Einführung zum 31. Dezember 2023 ausgelaufen. Beim Spitzenausgleich handelte es sich um eine Steuerentlastung, die den Unternehmen des Produzierenden Gewerbes (im Sinne des § 2 Nr. 3 StromStG) auf Antrag durch das jeweils zuständige Hauptzollamt gewährt wurde. Er ermöglichte es den begünstigten Unternehmen, für alle Energie- und Stromverbräuche eines Jahres eine Energiesteuer- bzw. Stromsteuerentlastung in Höhe von bis zu 90% zu erhalten (unter

rechnerischer Zugrundlegung der Rentenversicherungsbeiträge und nach Abzug der allgemeinen Steuerentlastung).

In rechtstechnischer Hinsicht bedurfte die Beendigung des Spitzenausgleichs zum 31. Dezember 2023 kein Tätigwerden des Gesetzgebers. Die zeitliche Begrenzung ist dem Gesetzeswortlaut vielmehr immanent. Der Gesetzgeber hätte daher aktiv werden müssen, wenn er den Spitzenausgleich über den 31. Dezember 2023 hinaus hätte verlängern wollen (wie ein Jahr zuvor beim „Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes zur

Verlängerung des sogenannten Spitzenausgleichs“ vom 19. Dezember 2022, BGBl. 2022 I, 2483). Hinzu kommt, dass im Bundesgesetzblatt Mitte Dezember 2023 zwei Bekanntmachungen nach § 55 Abs. 9 EnergieStG bzw. § 10 Abs. 8 StromStG erfolgt sind, wonach die beihilferechtlichen Freistellungsanzeigen bei der Europäischen Kommission für die Steuerentlastungen gemäß § 55 EnergieStG und § 10 StromStG zum 31. Dezember 2023 auslaufen (vgl. BGBl. 2023 I, Nr. 362 und Nr. 363).

Im Energiesteuerrecht führt das Auslaufen des Spitzenausgleichs zum 31. Dezember 2023 dazu, dass begünstigte Unternehmen für ihre Energieverbräuche, die nach diesem Datum erfolgen, keinen Entlastungsantrag nach § 55 EnergieStG mehr stellen können. Hingegen können sie den Spitzenausgleich für Energieverbräuche im Jahr 2023 noch bis zum 31. Dezember 2024 beantragen (vgl. § 101 Abs. 1 Satz 2 EnergieStV).

Auch im Stromsteuerrecht bedeutet das Auslaufen des Spitzenausgleichs zum 31. Dezember 2023, dass Stromverbräuche, die nach diesem Zeitpunkt erfolgen, nicht mehr nach § 10 StromStG begünstigt sind. Allerdings ist nicht abschließend geklärt, ob hier seit Jahresbeginn noch eine Entlastung für das Jahr 2023 gewährt werden kann. Grund hierfür ist, dass § 10 StromStG – anders als § 55 EnergieStG – durch den Gesetzgeber mit Wirkung zum 1. Januar 2024 aufgehoben wurde (durch Art. 13 Nr. 3 des Haushaltsfinanzierungsgesetzes 2024, BGBl. 2023 I, Nr. 412). Es lässt sich argumentieren, dass auf der Grundlage einer nicht mehr existenten Vorschrift die

Zollverwaltung keine Entlastungsanträge mehr bearbeiten bzw. keine Auszahlungen vornehmen kann und die Fristenregelung in § 19 Abs. 1 Satz 2 StromStV ins Leere geht. Für diese Sichtweise spricht, dass die Zollverwaltung (wie auch die öffentliche Verwaltung im Allgemeinen) ihrem Handeln stets die aktuelle Rechtslage zugrunde legen muss. Auf früheres Recht darf sie nur zurückgreifen, wenn dies in einer Übergangsvorschrift ausdrücklich angeordnet ist. An einer solchen Übergangsvorschrift fehlt es hier. Allerdings gibt es hier unter den mit dem Energiesteuerrecht befassten Juristen auch solche, die eine Entlastung für 2023 für unproblematisch halten.

Der Autor geht davon aus, dass dem Gesetzgeber insoweit lediglich ein Redaktionsversehen unterlaufen ist. Er hat diese mögliche Rechtsfolge bei der Streichung des § 10 StromStG schlichtweg nicht bedacht. Es finden sich weder in den Gesetzesmaterialien noch im politischen Raum irgendwelche Äußerungen dahin, dass den begünstigten Unternehmen die Möglichkeit genommen werden soll, im Jahr 2024 den stromsteuerlichen Spitzenausgleich für das Jahr 2023 zu beantragen. Der Gesetzgeber sollte den Fehler korrigieren, damit Rechtssicherheit einkehrt und den Unternehmen der Spitzenausgleich für 2023 rechtssicher gewährt werden kann.

Reduzierung der Stromsteuer

Die von der Bundesregierung im Rahmen der politischen Diskussion um die Einführung eines Industriestrompreises am 9. November 2023 beschlossene Reduzierung der Stromsteuer auf das europarechtlich zulässige Mindestniveau (von 20,50 Euro auf 0,50 Euro pro MWh) wird durch eine Änderung des § 9b StromStG umgesetzt. Diese Vorschrift regelt die Steuerentlastung von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes für Strommengen, die zu eigenbetrieblichen Zwecken entnommen werden. Die Steuerentlastung gemäß § 9b StromStG wird auf Antrag vom

jeweils örtlich zuständigen Hauptzollamt gewährt. Durch die Neuregelung wird der Entlastungsbetrag, den ein Unternehmen im Rahmen des Verfahrens nach § 9b StromStG beanspruchen kann, von 5,13 Euro auf 20,00 Euro pro MWh erhöht.

Die Reduzierung der Stromsteuer gilt folglich nicht allgemein (für jedermann), sondern ist auf Unternehmen des Produzierenden Gewerbes beschränkt. Die Regelung des § 3 StromStG, wonach sich der Steuertarif auf 20,50 Euro pro MWh beläuft, gilt unverändert fort. Die Reduzierung gilt zudem auch nur zeitlich begrenzt für Strom, der von den begünstigten Unternehmen in den Jahren 2024 und 2025 entnommen wird (wenn auch auf politischer Ebene Einigkeit darüber besteht, dass die Regelung auch über das Jahr 2025 hinaus fortgeführt werden soll, sofern eine Gegenfinanzierung im Haushalt dargestellt werden kann).

In rechtstechnischer Hinsicht wird die Ermäßigung der Stromsteuer äußerst schlank umgesetzt. Der Regelung in § 9b Abs. 2 StromStG, wonach der Entlastungsbetrag 5,13 Euro pro MWh beträgt, wird ein neuer Abs. 2a angehängt, demzufolge die Steuerentlastung für Strom, der in den Jahren 2024 und 2025 entnommen wird, abweichend 20,00 Euro pro MWh beträgt. Für die begünstigten Unternehmen ist diese schlanke Umsetzung überaus vorteilhaft. So wird kein neues Entlastungsverfahren eingeführt, in das sich die Beteiligten erst einmal arbeiten müssen, sondern lediglich der Entlastungsbetrag innerhalb eines bestehenden (seit Jahren eingespielten) Verfahrens erhöht.

Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Unternehmen des Produzierenden Gewerbes liefern, weisen in ihren Rechnungen weiterhin den regulären Stromsteuersatz von 20,50 Euro pro MWh aus. Es ist ausschließlich Sache der begünstigten Unternehmen, sich die geleistete Steuer im

Rahmen des Entlastungsverfahrens gemäß § 9b StromStG vom Staat zurückzuholen. Ein Unternehmen, das es versäumt, einen entsprechenden Antrag zu stellen, kommt nicht in den Genuss der Steuerermäßigung.

Begünstigte Unternehmen, die ihren Entlastungsantrag gemäß § 9b StromStG bislang für das Kalenderjahr stellen, sollten prüfen, ob sie nicht auf einen kürzeren Entlastungszeitraum umstellen. § 17b Abs. 2 StromStV lässt eine Antragstellung auch für das Kalenderhalbjahr, für das Kalendervierteljahr oder – auf Antrag – für den Kalendermonat zu. Durch die Verkürzung des Entlastungszeitraumes wird die Liquidität im Unternehmen erhöht, zumal die Unternehmen künftig über das Verfahren gemäß § 9b StromStG mit deutlich höheren Entlastungsbeträgen als bisher zu rechnen haben.

Steuerentlastung für KWK-Anlagen

Die vollständige Steuerentlastung gemäß § 53a Abs. 6 EnergieStG für Energieerzeugnisse, die zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme in ortfesten Anlagen (im Folgenden: KWK-Anlagen) verwendet worden sind, ist zum 31. Dezember 2023 ausgelaufen und kann demzufolge seit dem 1. Januar 2024 nicht mehr gewährt werden. Die Betreiber von KWK-Anlagen haben jedoch weiterhin die Möglichkeit, die teilweise Steuerentlastung gemäß § 53a Abs. 1 bis 5 EnergieStG in Anspruch zu nehmen.

Hintergrund: Gemäß § 53a Abs. 11 Satz 1 und 2 EnergieStG werden die Steuerentlastungen für KWK-Anlagen (sowohl die vollständige als auch die teilweise Steuerentlastung) nur nach Maßgabe und bis zum Auslaufen entsprechender Freistellungsanzeigen der Bundesregierung bei der Europäischen Kommission gewährt. Die Freistellungsanzeige für die vollständige Steuerentlastung ist zum 31. Dezember 2023 ausgelaufen, was die Bundesregie-

rung gemäß § 53a Abs. 11 Satz 3 EnergieStG Mitte Dezember 2023 im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben hat (BGBl. 2023 I, Nr. 361).

Die vollständige Steuerentlastung gemäß § 53a Abs. 6 EnergieStG war daran geknüpft, dass die KWK-Anlage einen Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70% erreicht und das Hocheffizienzkriterium im Sinne der einschlägigen EU-Richtlinien erfüllt. Zudem gab es eine Förderhöchstdauer. Gemäß § 53a Abs. 7 EnergieStG wurde die Steuerentlastung nur gewährt bis zur vollständigen Absetzung für die Abnutzung der Hauptbestandteile der Anlage entsprechend den Vorgaben in § 7 EStG.

Der Wegfall der vollständigen Steuerentlastung gilt nicht nur für KWK-Anlagen, die ab dem 1. Januar 2024 in Betrieb gehen, sondern auch für Bestandsanlagen (also solche KWK-Anlagen mit einem Inbetriebnahmedatum vor dem 1. Januar 2024). Dem Energiesteuerrecht ist die aus dem EEG bekannte Regelungstechnik, Rechtsänderungen nicht auf Erzeugungsanlagen anzuwenden, die vor der Rechtsänderung bereits in Betrieb waren und insoweit Bestandsschutz zu gewähren, fremd. Mit einer Änderung steuerrechtlicher Vorschriften haben die Marktakteure grundsätzlich zu rechnen.

Auf die Möglichkeit, die teilweise Steuerentlastung gemäß § 53a Abs. 1 bis 5 EnergieStG auch weiterhin in Anspruch zu nehmen, hat die Zollverwaltung in einer Fachmeldung vom 15. Dezember 2023 hingewiesen. Sie hat dabei aber nicht erwähnt, dass auch die Freistellungsanzeige für die teilweise Steuerentlastung zum 30. Juni 2024 ausläuft. Nicht zuletzt aufgrund der gegenwärtigen angespannten Haushaltslage ist nicht damit zu rechnen, dass die Bundesregierung diese Freistellung verlängert (durch Abgabe einer erneuten Freistellungsanzeige).

Steuerbefreiung für Strom aus Biomasse

Eine weitere wichtige Neuregelung, die zum 1. Januar 2024 in Kraft getreten ist, betrifft die Steuerbefreiung für Strom aus erneuerbaren Energieträgern (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 3 StromStG). Für bestimmte Energieträger wird die Steuerbefreiung künftig nicht mehr gewährt. Betroffen sind Biomasse, Klärgas und Deponiegas. Bei Biomasse ist allerdings zu differenzieren: Während die Stromsteuerbefreiung für Strom aus flüssiger Biomasse (z.B. Pflanzenöl) gänzlich wegfällt, ist dies bei fester Biomasse (z.B. Holz) nur dann der Fall, wenn diese in Anlagen mit einer Gesamtfeuerleistungswärmeleistung von mindestens 20 MW eingesetzt wird. Bei gasförmiger Biomasse (z.B. Biomethan) entfällt die Steuerbefreiung nur, wenn diese in Anlagen mit einer Gesamtfeuerleistungswärmeleistung von mindestens 2 MW zum Einsatz kommt. Bei Klärgas und Deponiegas entfällt die Steuerbefreiung vollständig und ohne jegliche Differenzierung nach der Größe der Anlage.

Ähnlich wie der Wegfall der vollständigen Steuerentlastung für KWK-Prozesse (vgl. oben) hat auch der Wegfall der Steuerbefreiung für bestimmte Biomasse sowie für Klärgas und Deponiegas einen beihilferechtlichen Hintergrund: Gemäß § 9 Abs. 9 Satz 1 StromStG werden die Steuerbefreiungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 3 StromStG nur nach Maßgabe und bis zum Auslaufen entsprechender Freistellungsanzeigen der Bundesregierung bei der Europäischen Kommission gewährt. Diese Freistellungsanzeigen sind zum 31. Dezember 2023 ausgelaufen, was die Bundesregierung gemäß § 9 Abs. 9 Satz 2 StromStG Mitte Dezember 2023 im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben hat (BGBl. 2023 I, Nr. 364).

Zu beachten ist, dass durch das Auslaufen der Freistellungsanzeigen und der entsprechenden Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt zudem die Begriffsbestimmung „Strom aus erneuerbaren Energieträgern“ in § 2 Nr. 7

StromStG unrichtig geworden ist. Der Gesetzgeber hat es versäumt, diese Vorschrift zum 1. Januar 2024 entsprechend anzupassen. Im Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024, das in seinem Art. 13 auch mehrere Änderungen des Stromsteuergesetzes zum 1. Januar 2024 enthält, hätte man diese Anpassung zwar vornehmen können. Allerdings lag der Fokus des Haushaltsfinanzierungsgesetzes 2024 auf haushaltsrelevanten Maßnahmen (wie der Reduzierung der Stromsteuer für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes) und nicht auf allgemeinen „Reparaturarbeiten“ an Gesetzen. Es ist damit zu rechnen, dass der Gesetzgeber die Regelung in § 2 Nr. 7 StromStG bei nächster Gelegenheit anpassen wird.

Ähnlich wie beim Wegfall der vollständigen Steuerentlastung für KWK-Anlagen gilt auch beim Wegfall der Steuerbefreiung für Biomasse, Klärgas und Deponiegas, dass die Rechtsänderung nicht nur auf Anlagen zur Anwendung gelangt, die ab dem 1. Januar 2024 in Betrieb gehen, sondern auch auf Bestandsanlagen (also solche Stromerzeugungsanlagen, die vor dem 1. Januar 2024 in Betrieb gegangen sind). Ein Vertrauensschutz wird im Steuerrecht nicht gewährt. Entsprechende Rechtsänderungen müssen die betroffenen Marktakteure bereits bei der Investitionsentscheidung einkalkulieren.

EnSTransV-Änderungsverordnung

Ebenfalls im Dezember 2023 wurde im Bundesgesetzblatt eine Verordnung verkündet, mit der die Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung (EnSTransV) sowie die Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV) und die Stromsteuer-Durchführungsverordnung (StromStV) geändert worden sind. Die Verkündung der Verordnung erfolgte am 19. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I, Nr. 367). Das neue Recht trat teilweise zum 1. Januar 2024 in Kraft, teilweise wurde aber auch ein rückwirkendes Inkrafttreten zum 1. Januar 2023 bzw. ein späteres Inkrafttreten zum 19. Januar 2024 angeordnet.

Die Vorgaben der EnSTransV richten sich an Unternehmen, die Steuerbegünstigungen im Bereich des Energiesteuer- und Stromsteuerrechts in Anspruch nehmen, soweit diese Begünstigungen als staatliche Beihilfe im Sinne des EU-Beihilfenrechts zu qualifizieren sind. Die adressierten Unternehmen müssen der Zollverwaltung die Höhe der von ihnen in Anspruch genommenen Steuerbegünstigungen in aufgeschlüsselter Form sowie weitere unternehmensbezogene Informationen melden.

Die Meldepflicht besteht jedoch nicht für alle in Anspruch genommenen Begünstigungen im Bereich der Energie- und Stromsteuer, sondern grundsätzlich nur für solche, bei denen die Höhe der einzelnen Begünstigung jeweils einen bestimmten Schwellenwert pro Kalenderjahr überschritten hat. Zuletzt belief sich der Schwellenwert auf 200.000,- Euro (vgl. § 3 Abs. 1 EnSTransV a.F.).

Die Europäische Kommission hat die Meldeschwellen herabgesetzt. So hat sie sie am 18. Februar 2022 die „Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022“ erlassen und darin die Meldeschwelle auf 100.000,- Euro je Einzelbeihilfe gesenkt. Zudem hat die Kommission mit der Verordnung (EU) 2023/1315 vom 23. Juni 2023 die Schwellen für die Empfänger aus der Landwirtschaft und Fischerei auf 10.000,- Euro und in sonstigen Fällen auf 100.000,- Euro je Einzelbeihilfe festgelegt.

Durch die EnSTransV-Änderungsverordnung wird die Herabsetzung der Meldeschwellen durch die Europäische Kommission im deutschen Recht nachvollzogen. Nach § 3 Abs. 1 EnSTransV n.F. haben Begünstigte gegenüber dem zuständigen Hauptzollamt Anzeige- oder Erklärungspflichten, wenn das Aufkommen der einzelnen gewährten Steuerbegünstigung ab dem Kalenderjahr

2024 jeweils mehr als 10.000,- Euro beträgt, wenn der Begünstigte im Bereich der Landwirtschaft oder Fischerei tätig ist; in allen anderen Fällen beläuft sich der Schwellenwert auf 100.000,- Euro.

Auch bei den im Rahmen der EnSTransV-Änderungsverordnung vollzogenen Änderungen der EnergieStV und der StromStV handelt es sich primär um die Umsetzung neuer EU-Vorgaben in das deutsche Recht (wie insbesondere die Festlegung eines neuen gemeinsamen Stoffes zur steuerlichen Kennzeichnung von Gasölen und Kerosin, Accutrace Plus, vgl. die neue Anlage 5 zur EnergieStV). ✓



© Bernd Brundert

Dr. Andreas Klemm
Rechtsanwalt

Gronvald Rechtsanwälte
Tel. +49 211 175 20 500
klemm@gronvald.de